

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk (Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. Nr. 7 S. 146 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 25.09.2014 folgende 4. Satzungsänderung beschlossen:

Beschluss –Nr. 030/2014

Artikel 1 - Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Pasewalk beschlossen durch die Stadtvertretung am 27.11.03, zuletzt geändert durch den Beschluss der Stadtvertretung zur 3. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 26.11.2009, erhält folgende Fassung:

Punkt 1.

§ 2 I. Benutzungsgebühr A (5) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 2,73 €/ m³.

Punkt 2.

§ 2 II. Benutzungsgebühr B (6) wird wie folgt geändert:

- 6 a) Die Gebühr I beträgt als Abholgebühr und für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben 2,49 €/ m³ abgeholter Inhaltsstoffe.
- 6 b) Die Gebühr I beträgt als Abholgebühr und für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen 19,25 €/ m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Punkt 3.

§ 2 II. Benutzungsgebühr B (7) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr II beträgt als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen 32,21 €/ m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Punkt 4.

§ 2 II. Benutzungsgebühr B (8) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr III beträgt als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben 5,66 €/ m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Änderungen zu Punkt 1 treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Änderungen zu den Punkten 2 bis 4 treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Pasewalk, den 26.09.2014


Nachtweih
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 26.09.2014


Nachtweih
Bürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de

am 15.10.2014